

A N T R A G
auf Erteilung einer Anerkennung/Umschreibung gemäß JAR-FCL 1.015 auf
Grund einer Pilotenlizenz, die von einem Nicht-JAA-Staat erteilt wurde

Application form for a validation/conversion according to JAR-FCL 1.015 on the basis of a pilot licence of a non – JAA State

Einzusenden an Austro Control GmbH, A-1030 Wien, Schnirchgasse 11

Send to Austro Control GmbH, A-1030 Wien, Schnirchgasse 11

1. Personalien des Bewerbers (in Blockschrift)

Particulars of the applicant (in block letters)

Name Vorname

Name First name

Geboren am in

Date of birth Place of birth

Staatsbürgerschaft Tel.Nr.

Nationality Tel. no.

Adresse
Address

2. Ausweise

Licences

ATPL (A)	Nr.	ausgestellt in	gültig bis
	<small>No.</small>	<small>issued by</small>	<small>valid till</small>
CPL (A)	Nr.	ausgestellt in	gültig bis
	<small>No.</small>	<small>issued by</small>	<small>valid till</small>
PPL (A)	Nr.	ausgestellt in	gültig bis
	<small>No.</small>	<small>issued by</small>	<small>valid till</small>

3. Klassen-, Musterberechtigungen

Class-, Type ratings

Klassenberechtigungen:

Class ratings

Musterberechtigungen:

Type ratings

4. Bisherige Gesamtflugzeiten

Previous flight time

Stunden:	Davon PIC:
<small>Hours</small>	<small>In</small>
	IR:
	MPA:
	PIC auf MPA:

6. Ich versichere, dass ich mich mit den einschlägigen Vorschriften der JAR-FCL 1 und ggf. JAR-OPS (ATPL; CPL) vertraut gemacht habe und über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache gemäß JAR-FCL 1.200 verfüge.

I hereby certify having made myself familiar with the relevant regulations of JAR-FCL 1 and if applicable (ATPL,CPL) JAR-OPS and that I have a knowledge of English in accordance with JAR-FCL 1.200.

Datum Unterschrift des Bewerbers

Date Signature of the applicant

Information: Die gemäß Gebührengesetz und Austro Control Gebühren-Verordnung zu entrichtenden Gebühren werden im Nachhinein mittels Rechnung vorgeschrieben.

Information für

Anerkennung von Pilotenlizenzen aus Nicht – JAA - Staaten für spezifische Aufgaben mit einer zeitlichen Einschränkung.

Anhang 3 zu JAR-FCL 1.015

Anerkennung von Pilotenlizenzen aus Nicht – JAA - Staaten für spezifische Aufgaben mit einer zeitlichen Einschränkung.

(siehe JAR-FCL 1.015)

(siehe Anhang 1 zu JAR-FCL 1.015)

Zeitlich limitierte Anerkennung / Genehmigung einer Pilotenlizenz(A) für Piloten eines Flugzeugherstellers.

Eine Pilotenlizenz, die nach ICAO Anhang 1 von einem Nicht - JAA Staat ausgestellt wurde, einschließlich einer von diesem Staat erteilten Fluglehrberechtigung oder Anerkennung als Prüfer, kann von einem JAA-Mitgliedstaat für maximal ein Jahr unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt oder genehmigt werden, um Demonstrations-, Einsatz-, Überführungs- oder Testflüge auf einem Flugzeug, das in dem JAA-Mitgliedstaat eingetragen ist, zu ermöglichen. Wenn eine Erlaubnis unter den Vorgaben dieser Anhang anerkannt wird, kann der Erlaubnisinhaber von den Anerkennungsbedingungen, wie sie für eine Nicht -JAA Lizenz in der Anhang 1 zu JAR-FCL 1.015 enthalten sind, unter folgenden Voraussetzungen befreit werden:

Um für die Anerkennung einer derartigen Lizenz in Frage zu kommen, muss der Inhaber:

- (a) im Besitz einer entsprechenden Lizenz, eines Tauglichkeitszeugnisses, einer Musterberechtigung und Qualifikation einschließlich Fluglehrberechtigung oder Anerkennung als Prüfer sein, die in dem Nicht – JAA - Staat für die vorgesehene Aufgabe erforderlich ist und
 - (b) von einem Flugzeughersteller oder einer TRTO, die Ausbildung im Auftrag eines Flugzeugherstellers durchführt, beschäftigt sein und
 - (c) darauf beschränkt werden, Ausbildung und Prüfung für die erstmalige Erteilung von Musterberechtigungen, Aufsicht über die ersten Linienflüge der Piloten eines Luftfahrtunternehmers, Auslieferungs- oder Überführungsflüge, Demonstrationsflüge für den erstmaligen Linieneinsatz oder Testflüge durchzuführen.
2. Wenn Linienflüge durchgeführt oder überwacht werden, muss der Pilot auch die von der Behörde des Eintragungsstaates festgelegten Anforderungen gemäß JAR-OPS erfüllen.